

- 1. Gegenstand**
- 1.1 Sämtliche Leistungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Wartung von Waschstraßen, LKW-Waschanlagen und Portalanlagen durch NO-WA-TEC CarWash Gerd-Detlef Noss (im folgenden Auftragnehmer genannt) bei Unternehmen (im folgenden Kunde genannt), die diese Anlagen in ihren Betrieben im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit einsetzen, liegen ausschließlich diese Bedingungen zugrunde.
- 1.2 Bei abweichenden oder ergänzenden Bedingungen ist zu deren Wirksamkeit eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers erforderlich.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen von dem Auftragnehmer nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.
- 1.4 Der Auftragnehmer übernimmt die Wartung der an der im Wartungsvertrag betriebenen Autowasch-/Portalanlage. Die Wartung erfolgt im technischen Ermessen des Auftragnehmers.
- 1.5 Der Wartungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er verlängert sich um jeweils weitere zwölf (12) Monate, sofern er nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.
- 2. Störungsbeseitigung**
- 2.1 Im Leistungsumfang sind Arbeitsleistungen für Störungsbehebungen, Ersatzteile inklusive der anfallenden Liefer-, Fracht- und Verpackungskosten, Entsorgung von Altteilen, Waschmaterial, Verschleißteile, erforderliche Fahrtkosten der Kundendiensttechniker, Lohnkosten für Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Nacht- und Feiertagszuschläge, Materialkosten sowie Nebenkosten wie Verwaltungskosten, Telefon- und Postgebühren, Versandgebühren nicht enthalten. Diese werden gesondert unter Vorlage des Arbeitsnachweises in Rechnung gestellt.
- 2.2 Störungsbeseitigungen werden ausschließlich durch den Auftragnehmer durchgeführt. Der Kunde ist nicht berechtigt, Störungen und Wartungen durch andere Auftragnehmer ausführen zu lassen oder selbst durchzuführen.
- 3. Fehlerbeseitigung**
- 3.1 Der Auftragnehmer wird, soweit nach Leistungsbeschreibung (Wartungsschein) vereinbart, den Kunden im Zusammenhang mit der Nutzung der im Wartungsvertrag benannten Waschanlage/Waschstraße/ Portalanlage beraten sowie Fehler feststellen und beheben.
- 3.2 Soweit vereinbart, berät der Auftragnehmer in angemessenem Umfang den vom Kunden benannten Ansprechpartner telefonisch bei Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung der umseitig benannten Waschanlage/Waschstraße/ Portalanlage. Voraussetzung für eine wirksame telefonische Beratung ist eine genaue und umfassende Beschreibung des Sachverhalts und der sich hieraus ergebenden Fragen.
- 4. Datenschutz**
- 4.1 Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften über den Datenschutz
- 4.2 Der Auftragnehmer wird über alle ihm während der Dauer dieses Vertrages bekannt werdenden vertraulichen Informationen Stillschweigen bewahren.
- 5. Sachmängel**
- 5.1 Tritt nach einer Fehlerbeseitigung eine auf derselben Ursache beruhende Störung auf, ist dieser Mangel durch den Auftragnehmer ohne Vergütung zu beseitigen.
- 5.2 Können Teil der Anlage nach Ablauf von 30 Arbeitstagen oder einer vereinbarten Frist, beginnend mit dem Tag der Mängelmeldung nicht wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden, kann der Kunde für jeden Arbeitstag, an dem diese Teile mehr als 12 Stunden nicht wirtschaftlich genutzt werden können, 5/30 der Grundvergütung als pauschalierten Schadensersatz verlangen. Weitergehende Ansprüche aus Gewährleistung sind ausgeschlossen. In keinem Fall haftet der Auftragnehmer über die in der Bestimmung 6.3 festgelegten Grenzen hinaus auf Schadensersatz; diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei arglistigem Verschweigen eines Fehlers sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 5.3 Hat der Auftragnehmer nach Meldung einer Störung im Zusammenhang mit der Nutzung der Anlage Leistungen für die Fehlersuche und die Fehlerbeseitigung erbracht und hat der Auftragnehmer diese Störung nicht zu vertreten, so hat der Kunde die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen. Bei der Berechnung der Kosten werden die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Vergütungssätze des Auftragnehmers zugrunde gelegt.
- 5.4 Nach einer erfolgten Fehlerbeseitigung oder sonstigen Leistungen nach diesem Vertrag hat der Kunde das Leistungsergebnis abzunehmen. Erklärt der Kunde aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht die Abnahme oder übernimmt er die Leistungsergebnisse in seinen Produktivbetrieb, so gilt die Leistungen mit Ablauf von zwei Wochen nach deren Übergabe an den Kunden als abgenommen.
- 5.5 Ansprüche bei Sachmängeln verjähren in zwölf (12) Monaten, wobei die Verjährung mit der jeweiligen Abnahme beginnt. Hat der Auftragnehmer bestimmte Eigenschaften der Anlage garantiert, verjähren die entsprechenden Ansprüche des Kunden ebenfalls in zwölf (12) Monaten, soweit nicht eine längere Verjährungsfrist ausdrücklich vereinbart ist.
- 6. Haftung für sonstige Schäden**
- 6.1 Die Haftung des Auftragnehmers bei Sachmängeln ist in den Bestimmungen 5.1 bis 5.5 abschließend geregelt, soweit in diesen Bestimmungen nicht ausdrücklich auf die Bestimmung 6 verwiesen wird. Im übrigen haftet der Auftragnehmer für Schäden wie folgt:
- 6.2 Für Schäden, die auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung des Auftragnehmers zurückzuführen sind und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit haftet der Auftragnehmer unbegrenzt.
- 6.3 Der Auftragnehmer haftet für höchstens leicht fahrlässig verursachte Schäden nur in den Fällen der Verletzung sogenannter Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind solche grundlegenden vertragswesentlichen Pflichten, die maßgeblich für den Vertragsabschluss des Kunden waren und auf deren Einhaltung dieser vertrauen durfte. In den Fällen leicht fahrlässiger Sachschäden ist die Haftung je Schadensereignis bei Sachschäden auf 1 Millionen Euro und bei Schäden außerhalb von Sachschäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie von Sachschäden für alle Schäden innerhalb eines Kalenderjahres auf die Höhe der Grundpauschale eines Jahres begrenzt.
- 6.4 Die in diesen Bedingungen enthaltene Haftungsbegrenzung findet auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz keine Anwendung.
- 6.5 Soweit die Haftung nach diesen Bedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe des Auftragnehmers sowie der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- 6.6 Für nicht vom Auftragnehmer zu verantwortende Verzögerungen, wie z.B. Bestellung von Ersatzteilen, unverschuldete Transportverzögerungen, Mängel an gelieferten Ersatzteilen, Streiks usw. die eine rechtzeitige Reparatur trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen, wird keine Haftung übernommen.
- 6.7 Soweit Schadensansprüche der gesetzlichen Verjährung unterliegen, tritt eine Verjährung jedoch spätestens in zwölf (12) Monaten ein, wobei die Verjährung mit dem Zeitpunkt des Abschlusses der nicht vertragsmäßigen Leistung beginnt.
- 7. Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden**
- 7.1 Der Kunde übernimmt als Vertragspflicht, die erforderlichen Prüfprotokolle in den vorgegebenen Intervallen (täglich, wöchentlich, monatlich) ordnungsgemäß zu führen und diese zum 10. Werktag eines jeden Monats dem Auftragnehmer entweder per Telefax oder Email zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.
- 7.2 Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungen des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig im erforderlichen Umfang und für den Auftragnehmer unentgeltlich erbracht werden. Die Mitwirkungspflichten sind wesentliche Pflichten des Kunden.
- 7.3 Der Kunde gewährt den Mitarbeitern des Auftragnehmers bei deren Arbeiten im Betrieb des Kunden jede erforderliche Unterstützung. Zu dieser Unterstützung zählt u.a., dass der Kunde
- 7.3.1 sicherstellt, dass ein qualifizierter Mitarbeiter am Erfüllungsort unterstützend zur Verfügung steht
- 7.3.2 dafür sorgt, dass den von dem Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeitern zu der vereinbarten Zeit freier Zugang zu der jeweiligen Anlage gewährt wird.
- 7.3.3 zugunsten der Mitarbeiter des Auftragnehmers dafür sorgt, dass seine Beistellungen die Arbeitsschutzvorschriften erfüllen.
- 7.3.4 den Mitarbeitern des Auftragnehmers, soweit diese zur Vertragserfüllung im Betrieb des Kunden tätig sein müssen, ausreichende und zweckentsprechende Arbeitsräume einschließlich Arbeitsmittel zur Verfügung stellt.
- 7.4 Weitergehende Pflichten und Obliegenheiten des Kunden ergeben sich aus diesen Bedingungen sowie aus dem Vertrag.
- 7.5 Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in vereinbarter Weise, so sind die hieraus entstehenden Folgen (Verzögerungen, Mehraufwand) vom Kunden zu tragen.
- 8. Vergütung und Fälligkeit**
- 8.1 Die nach Leistungsbeschreibung (Wartungsschein) festgelegten Leistungspflichten des Auftragnehmers werden durch die im Wartungsvertrag festgelegte Grundpauschale abgegolten. Nicht unter die Grundpauschale fallen die Kosten anfallende Arbeitsleistungen, Materialkosten für Ersatzteile, Liefer-, Fracht- und Verpackungskosten, zusätzliche Fahrt- und Nebenkosten, Zuschläge für Arbeiten an Wochenenden und Feiertagen, Entsorgung von Altteilen, Waschmaterial und Verschleißteile.
- 8.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Pauschalvergütung zu Beginn eines Kalenderjahres entsprechend den ab diesem Zeitpunkt allgemein von dem Auftragnehmer geforderten Wartungspauschalen anzupassen. Der Auftragnehmer teilt dem Kunden etwaige Änderungen der Vergütung zu Beginn des Kalenderjahres schriftlich mit. Bei einer Erhöhung der Pauschalvergütung um mehr als 5 % innerhalb von 12 Monaten seit der letzten Anpassung ist der Kunde berechtigt, den Vertrag auf Mitteilung der Vergütungsanpassung innerhalb einer Frist von einem Monat zum Ende des auf die Erklärung des Kunden folgenden Monats zu kündigen.
- 8.3 Die vereinbarte Vergütung sowie die hierauf entfallende jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) und etwaige andere gesetzliche Abgaben wird im voraus fällig und zahlbar abgegolten.
- 8.4 Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Eine verspätete Zahlung ist mit acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank jährlich zu verzinsen. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt hiervon unberührt. Der Auftragnehmer behält sich bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Vergütungsansprüche aus dem Vertragsverhältnis sowie sonstiger Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung, mit denen sich der Kunde in Verzug befindet, das Recht zur Verweigerung weiterer Leistungserbringung ausdrücklich vor. Bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Vergütungsansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertragsverhältnis sowie sonstigen bestehenden Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an den von diesem gelieferten Produkten vor.
- 9. Aufrechnung**
- Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers aufrechnen.
- 10. Übertragung von Rechten und Pflichten**
- Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Auftragnehmers auf Dritte übertragen.
- 11. Änderungen und Ergänzungen**
- Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur schriftlich vereinbart werden. Ein Bestätigungsschreiben einer mündlichen Verhandlung ist nur wirksam, wenn dieses von der empfangenen Vertragspartei schriftlich gegenbestätigt wird.
- 12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**
- Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Siegburg vereinbart.
- 13. Unwirksamkeit von Bestimmungen, Lücke im Vertrag**
- Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausführung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten.